

Kauf- und Dienstleistungsvertrag FRE

zwischen

– nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt –

und

Halberstadtwerke GmbH
Wehrstedter Str. 48
38820 Halberstadt

– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

Anlagenschlüssel Anlagenbetreiber:

Bezeichnung der Anlage:

Präambel

Gemäß § 6 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) ist ab 01.04.2012 Voraussetzung für den Vergütungsanspruch von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis höchstens 100 Kilowatt mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausstatten, auf die der Netzbetreiber bei Netzüberlastung zugreifen kann.

Für die ferngesteuerte Übergabe des Signals zur Leistungsreduzierung wird im Netz des Netzbetreibers ein Funk-Rundsteuerempfänger (FRE) eingesetzt. Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass die übergebenen Signale an den FRE in der Steuerung der Erzeugungsanlage umgesetzt werden. Dadurch wird die Funktion des gesetzlich vorgeschriebenen Einspeisemanagements sichergestellt.

Zu diesem Zweck verkauft der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber den vorgenannten FRE. Im Einzelnen vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Kaufgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber verkauft an den Anlagenbetreiber einen Funk-Rundsteuerempfänger (Kaufgegenstand).
- 1.2 Die genaue Beschaffenheit des Kaufgegenstandes ist in den Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages beschrieben.

2. Eigentumsübertragung

- 2.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Besitz und Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Übergabe des Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 1 auf den Anlagenbetreiber übergehen.
- 2.2 Die Übertragung des Kaufgegenstandes erfolgt durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls (Anlage 4) vom Anlagenbetreiber unter Vorbehalt der Bezahlung des Kaufpreises.

3. Einbau, Inbetriebnahme und Betrieb

- 3.1 Der Anlagengerichter installiert den Funk-Rundsteuerempfänger auf der Zählertafel an der Übergabestelle zur Kundenanlage des Anlagenbetreibers.
- 3.2 Soweit für die Sicherstellung der Signalübertragung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort das Herausführen einer externen Antenne erforderlich ist, wird diese zusätzlich durch den Anlagengerichter am Außenkörper des Gebäudes (z. B: Übergabestation) installiert.
- 3.3 Der Netzbetreiber stellt die Signalübertragung des FRE sicher, sofern der Systemdienstleister (derzeit Europäische Funk-Rundsteuerung GmbH) die Leistung am Markt zu für den Netzbetreiber zumutbar wirtschaftlichen Bedingungen erbringt.
- 3.4 Ein Systemwechsel hinsichtlich der Signalbereitstellung für das Einspeisemanagement bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Anlagenbetreiber hat im Rahmen des Systemwechsels erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 3.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt Mehraufwendungen, die vom Anschlussnehmer verursacht werden, dem Anlagenbetreiber nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Netzbetreibers separat in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit des FRE erhalten bleibt. Sollte ein Defekt auftreten, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diesen unverzüglich zu beheben.

4. Kaufpreis und Entgelt für die Signalübertragung

- 4.1 Der Anlagenbetreiber entrichtet für die Übertragung des FRE und für die Parametrierung ein einmaliges Entgelt in Höhe von 300,65 Euro sowie eine jährliche Kostenpauschale für die Lizenzgebühren „Signalbereitstellung und

Einspeisemanagement“ in Höhe von 19,68 Euro (zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer).

- 4.2 Über das einmalige Entgelt nach Ziffer 4.1 legt der Netzbetreiber nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls (Anlage 4) eine Rechnung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die jährliche Kostenpauschale wird mit der Einspeisevergütung abgerechnet.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Der Netzbetreiber haftet für Mängel des Kaufgegenstandes sowie für Leistungen nach Ziffer 1 dieses Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 5.2 Der Anlagenbetreiber hat den Kaufgegenstand nach Übergabe sofort zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind dem Netzbetreiber unverzüglich nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. § 377 HGB gilt uneingeschränkt.

- 5.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes ist dem Netzbetreiber zunächst zur Nacherfüllung (§439 BGB) eine angemessene Frist einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Anschlussnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu mindern. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.
- 6.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 6.4 Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlagen zum Vertrag sind

- Anlage 1: Technische Spezifikation Funk-Rundsteuerempfänger vom Typ EK 893
- Anlage 2: Klemmenbelegung FRE
- Anlage 3: Inbetriebsetzungsprotokoll
- Anlage 4: Übergabeprotokoll

....., den.....

....., den.....

.....
Anlagenbetreiber

.....
Netzbetreiber